|  |
| --- |
|  C:\Users\BKHG\AppData\Local\Temp\7zECCA222B1\Logo-auf-Weiss-RGB.jpg   |
| **An das** **Amt der Vorarlberger Landesregierung****Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)****Fachbereich Energie und Klimaschutz****Römerstraße 15****6900 Bregenz** | Eingangsstempel des Landes: |

**FÖRDERUNGSANTRAG**

|  |
| --- |
| **E-Ladeinfrastruktur für bestehende Mehrwohnungshäuser** **Dieser Antrag ist vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 gültig** |
|  |
|  |
| **1 AntragstellerIn:** |
|  |
|       |
| Der/die FörderungswerberIn ist: [ ]  EigentümerIn [ ]  Eigentümergemeinschaft [ ]  Wohnbaugesellschaft  [ ]  Dritter zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der Anlage |
| Ist der/die FörderungswerberIn vorsteuerabzugsberechtigt? |  [ ]  ja [ ]  nein |
| **2 Ansprechperson:** |
| Vorname:  | Nachname: |
|        |        |
| PLZ: | Ort:  | Straße: | HausNr: |
|       |        |        |        |
| Tel. (dienstlich): | E-Mail: |
|        |        |
|  |
| **2 Objektadresse und Angaben zur Bauliegenschaft:** |
| PLZ: | Ort:  | Straße: | HausNr: | Baujahr Gebäude: |
|        |        |        |        |       |
| [ ]  Mischnutzung mit Gewerbe/Ferien-/Zweitwohnungen | Anzahl Gebäude insgesamt:       |
| Wohnungen insgesamt: |       | Wohnungen Hauptwohnsitze: |       | Wohnungen Gewerbe /Ferien-/ Zweitwohnsitze: |       |
| **3 Förderbare Maßnahmen :** |
| Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Situation vor Ort:  |
|       |
| Anzahl erschlossene E-PKW Stellplätze: |       | Anzahl erschlossene Carsharing-Stellplätze: |       | Anzahl bestehende Abstellan-lagen E-Bikes/Pedelecs: |       |

|  |  |
| --- | --- |
| Wird aus der geförderten Ladeinfrastruktur für E-PKW im Endausbau ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben bzw. ist dies vorgesehen? (Richtlinie § 5 Abs 4) |  [ ]  ja [ ]  nein |
| Besteht die Möglichkeit für ein gesteuertes Laden (Leistungshöhe und Zeit) auch durch den Verteilernetzbetreiber bei allen PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen bzw. ist diese Möglichkeit nachrüstbar sein (CAT 7 Steuerleitung, Unterbringungsmöglichkeit für ein Steuergerät im Zählschrank)? (Richtlinie § 6 Abs 1) |  [ ]  ja [ ]  nein |
| Für die Errichtung der PKW-Ladestellen bzw. Stellplätzen liegt ein gültiger Netzzutritt mit dem jeweiligen Netzbetreiber vor. Der gültige Netzzugangsvertrag liegt diesem Antrag bei? (Richtlinie § 6 Abs 2) |  [ ]  ja [ ]  nein |
| Ist die Verstärkung der Hausanschlussleitung erforderlich? |  [ ]  ja [ ]  nein |
| Wurde für das Vorhaben noch bei anderen Stellen um eine Förderung angesucht |  [ ]  ja [ ]  nein |
| Gegebenenfalls Nennung weiterer Förderstellen:        |
| **4 Förderbare Kosten:** |
| Zur Förderung beantragte fähige Kosten: |  EURO       |
| [ ]  Verstärkung der Hausanschlussleitung: |  EURO       |
| [ ]  Bauliche Maßnahmen (z.B. Grabungsarbeiten, Mauerdurchbrüche): |  EURO       |
| [ ]  Elektrikerarbeiten (z.B. Hauptsicherungskasten, Steigleitungen, Verteilerschrank, Leerverrohrungen und Kabeltrassen): |  EURO       |
| [ ]  Planungsarbeiten: |  EURO       |
| **5. Bankverbindung für die Auszahlung der Förderung:** |
| Bankinstitut:        |
| BIC/SWIFT:       | IBAN:       |
| Der/die AntragstellerIn bestätigt, dass1. die Förderrichtlinie „E-Ladeinfrastruktur für bestehende Mehrwohnungshäuser“ vollinhaltlich zur Kenntnis genommen wurde
2. es sich bei dem oben genannten Konto um ein legitimiertes Konto handelt.
3. dass aus der geförderten Ladeinfrastruktur für E-PKW im Endausbau ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben wird.
4. er/sie den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
5. sie sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,
6. sie sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit zu informieren.
7. Der Förderungswerber stimmt zu, dass die im Zuge der Planung und Errichtung gemachten Erfahrungen im Rahmen eines begleitenden Forschungsprojekts offengelegt, analysiert und in anonymisierter Form veröffentlicht werden (Projektbegleitung). Die dazu erforderlichen Informationen werden seitens des Förderwerbers zur Verfügung gestellt.

Der/die AntragstellerIn nimmt zur Kenntnis, dass |
| 1. die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers erlangt wurde, oder die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder die Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder erkennbar wird, dass die Rückzahlung der geförderten Finanzierung nicht mehr vertragsgemäß erfolgt oder die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
2. Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 6 lit. f zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden,
3. sich diejenige/derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
4. die Förderung als De-Minimis-Förderung gewährt wird. Der Begriff "De-minimis"-Förderung stammt aus dem europäischen Wettbewerbsrecht. Ein Unternehmen inkl. aller verbundenen Unternehmen kann "De-minimis"-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zugesichert bekommen. Bis zu dieser Obergrenze werden Förderungen an Unternehmen als jedenfalls nicht wettbewerbsverzerrend eingestuft.

Das Unternehmen erklärt, dass es die Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“, insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5, anerkennt. Gemäß § 5 der AFRL können personenbezogene Daten über Förderungen, sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.  [www.vorarlberg.at/afrl](http://www.vorarlberg.at/afrl)  |
|        |
|  | Datum |  | Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin |  |

|  |
| --- |
| **5. Unterlagen, die dem Förderungsantrag beizulegen sind in Kopie im DIN-A4-Format:** |
| * Angebote
* Lageplan
 |
| **6. Unterlagen für die Endabrechnungen** |
| * Formblatt Endabrechung
* Rechnungen und Zahlungsbelege
* Netzzutrittsvertrag
* Im Fall von Contracting: „Contractingvertrag“
 |

**Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 DSGVO**

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

**Energieförderungen**

**Zwecke der Verarbeitung**Feststellung der Förderungswürdigkeit, Abwicklung der Förderung sowie Förderungskontrolle

**Rechtsgrundlagen**Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung

**Empfängerkategorien**Amt der Vorarlberger Landesregierung, Organe der EU, Organe des Bundes, Rechnungshof

Weitere Informationen:

**Kriterien für die Speicherdauer**Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

**Rechte der betroffenen Person**Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

**Bestätigung der Identität**Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

**Beschwerderecht**Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

**Bereitstellung der personenbezogenen Daten**Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich bzw. vertraglich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, diese Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte jedoch zur Folge, dass keine Förderung vergeben werden kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landes Vorarlberg kontaktieren.

**Verantwortlicher**

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung | Amt der Vorarlberger Landesregierung |
|  | VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten |
| Straße: | Römerstraße 15 |
| PLZ, Ort: | 6901 Bregenz |
| Telefon: | +43 5574 511 0 |
| E-Mail-Adresse:  | land@vorarlberg.at |

**Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten**

|  |  |
| --- | --- |
| Straße: | Römerstraße 15 |
| PLZ, Ort: | 6901 Bregenz |
| Telefon: | +43 5574 511 0 |
| E-Mail-Adresse:  | dsba@vorarlberg.at |